VERORDNUNG (EWG) Nr. 436/87 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Trockenfutter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1985/86 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2341/86 (4), wurde der Verarbeitungsbetrieb definiert. Dabei wurde dem technischen Fortschritt nicht Rechnung getragen, der die Trocknung von Futter durch andere künstliche Verfahren als die künstliche Wärmetrocknung ermöglicht. Es gilt, diesen Fortschritt zu fördern, dabei allerdings eine gewisse Vorsicht hinsichtlich der etwaigen Folgen auf dem Markt walten zu lassen, und die Definition des Verarbeitungsbetriebs, für eine bestimmte Beobachtungszeit im Rahmen der Vorschriften des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschußes für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 erhält folgende Fassung:

„a) jede Einrichtung, in der

— entweder die künstliche Wärmetrocknung von Frischfutter unter Benutzung eines Trockners, der folgende Voraussetzungen erfüllt:

aa) Lufttemperatur beim Lufteintritt nicht unter 93 °C,

bb) Durchgangsdauer des zu trocknenden Futters nicht länger als drei Stunden,

cc) bei Trocknungen in Futterlagen, Dicke jeder Lage höchstens 1 Meter,

— oder das Mahlen von sonnengetrocknetem Futter,

— oder die Herstellung von Eiweißkonzentraten aus Luzerne- und Grassaft,

— oder die künstliche Trocknung mit Ausnahme der im ersten Gedankenstrich vorgesehenen Trocknung und das Mahlen von Frischfutter oder teilweise sonnengetrocknetem Futter, bis zum 30. April 1987

stattfindet;".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1986, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 10.
(4) ABl. Nr. L 203 vom 26. 7. 1986, S. 17.